



**Richtlinie der Stadt Reinbek zur Ermäßigung von Elternbeiträgen
für die außerschulische Betreuung durch die Offenen Ganztagschulen
und Betreuten Grundschulen in Reinbek**

Im Sinne des Leitbildes der Stadt Reinbek zur Kinder- und Familienfreundlichkeit soll es allen Reinbeker Schüler/innen ermöglicht werden, an den ergänzend zu dem planmäßigen Schulunterricht stattfindenden Angeboten der Offenen Ganztagschulen und Betreuten Grundschulen teilzunehmen. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die Stadt Reinbek nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der durch den städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Beitragsermäßigungen.

1. Personenkreis

Diese Richtlinie ist anwendbar für minderjährige Schüler/innen, die das Ganztagsangebot der Reinbeker Offenen Ganztagschulen bzw. der Reinbeker Betreuten Grundschulen nutzen und ihren Hauptwohnsitz in Reinbek haben.

Die Ermäßigung laut Punkt 3 dieser Richtlinie gilt auch für minderjährige Schüler/innen, die das Ganztagsangebot der Reinbeker Offenen Ganztagschulen bzw. der Reinbeker Betreuten Grundschulen nutzen, ein Schulverhältnis an der betreffenden Schule begründet haben und ihren Hauptwohnsitz nicht in Reinbek haben. Voraussetzung dafür ist, dass diese/r Schüler/in ohne die Ermäßigungsleistung nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen könnte.

2. Geltungsbereich

Sämtliche Ermäßigungsleistungen gemäß dieser Richtlinie beziehen sich lediglich auf das Betreuungsangebot (inklusive Ferienbetreuung). Die Kosten für eine Mittagsverpflegung sind hiervon ausgenommen.

3. Berechnung der Ermäßigung

Für die Ermittlung der Beitragsermäßigung erfolgt eine Einstufung in eine einkommensabhängige Sozialstaffel. Hierfür erfolgt eine Bedarfsermittlung nach den im Dritten Kapitel des SGB XII festgelegten Bedarfsgrenzen und eine Einkommensermittlung auf der Grundlage der §§ 82 ff. SGB XII.

Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, haben die Personensorgeberechtigten keinen Beitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule bzw. der Betreuten Grundschule zu

leisten. Dasselbe gilt für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen nach dem SGB II bzw. Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) beziehen.

Überschreitet das Einkommen den Bedarf, wird der Beitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule bzw. der Betreuten Grundschule entsprechend der nachfolgenden Tabelle gemindert.

Betrag die Einkommensüberschreitung		So sind vom Beitrag für das Betreuungsangebot zu zahlen	Beitragsstufe
unter	50 €	0 %	S 0
über	50 € bis 100 €	10 %	S 1
bis	150 €	16 %	S 2
bis	200 €	22 %	S 3
bis	250 €	28 %	S 4
bis	300 €	34 %	S 5
bis	350 €	40 %	S 6
bis	400 €	46 %	S 7
bis	450 €	52 %	S 8
bis	500 €	58 %	S 9
bis	550 €	64 %	S 10
bis	600 €	70 %	S 11
bis	650 €	76 %	S 12
bis	700 €	82 %	S 13
bis	750 €	88 %	S 14
bis	800 €	94 %	S 15
über	800 €	100 %	S 16

4. Geschwisterermäßigung

Erhalten jüngere Geschwisterkinder, die ihren Hauptwohnsitz in Reinbek haben, regelmäßig eine Kindertagesbetreuung im Sinne des SGB VIII für mindestens 12 Wochenstunden, erhalten die Personensorgeberechtigten eine Geschwisterermäßigung analog der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen. Voraussetzung hierfür ist die regelmäßige Inanspruchnahme des Ganztagesangebots der Offenen Ganztagschule bzw. Betreuten Grundschule an mindestens 12 Stunden pro Woche.

Nutzen ein oder mehrere Geschwisterkinder ausschließlich die Angebote der Offenen Ganztagschule bzw. der Betreuten Grundschule in Reinbek an mindestens 12 Stunden pro Woche, erhält das jüngere Kind / erhalten die jüngeren Kinder eine Geschwisterermäßigung analog der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen.

5. Verfahren

Anträge auf Ermäßigung nach dieser Richtlinie können durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Reinbek (Amt für Bürgerangelegenheiten) unter Vorlage der dazugehörigen Nachweise gestellt werden.

6. Allgemeines

Die in dieser Richtlinie genannten Leistungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Reinbek, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ermäßigungen nach dieser Richtlinie können ab dem Monat gewährt werden, in dem ein entsprechender Antrag bei der Stadt Reinbek eingegangen ist. Rückwirkende Ermäßigungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Reinbek, 14.12.2016

Björn Warmer
Bürgermeister